

# Datenschutz

**W**er vom anstehenden Inkrafttreten des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes gehört hat, hat das «leidige» Thema vielleicht umgehend wieder verdrängt, getreu dem Motto: Datenschutz ist für mich und mein Unternehmen ohnehin nicht relevant. Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist dies aber zu kurz gegriffen und gedacht. Das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz wird, wie seine Vorgängerversion, unter anderem auf alle Unternehmen anwendbar sein, sobald Personendaten bearbeitet werden.

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Zu denken ist etwa an Namen oder Kontaktdaten von Kund\*innen oder Mitarbeiter\*innen sowie andere Angaben, die es indirekt ermöglichen, eine Person zu identifizieren. Bearbeitet wird auf alle möglichen Arten, ob bewusst und gewollt oder nicht, so auch über die eigene Website, wo im Hintergrund automatisch IP-Adressen gesammelt werden. Das Bearbeiten erfasst nahezu jeden Umgang mit Personendaten, auch wenn dies aufgrund des gewählten Begriffs nicht auf den ersten Blick erkenntlich ist, so zum Beispiel das Erheben, Speichern, Löschen oder auch der Zugriff auf Personendaten. Somit ist das Datenschutzrecht nicht nur für die «Googles» dieser Welt anwendbar, sondern eben auch für Architekt\*innen, Totalunternehmer, Handwerksbetriebe oder sonstige Unternehmen. Spätestens jetzt sollte das Thema somit angepackt werden.

Stichtag: 1. September 2023

Was im europäischen Umfeld schon seit 2018 gilt, wird in der Schweiz nun ebenfalls Realität. Galt das aktuelle, in den 1990er-Jahren in Kraft getretene Datenschutzgesetz eher als «zahnloser Tiger», wird das modernisierte, in die digitale Welt überführte revidierte Datenschutzgesetz griffiger. Griffiger insbesondere auch, was die Sanktionen bei Verstössen betrifft. Das revidierte Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft tritt, führt zur Angleichung an die EU-Datenschutzgrundverordnung, behält aber weiterhin eine eigene Grundkonzeption bei und weicht in verschiedenen Punkten von dieser ab.

Die Revision bringt einige neue Pflichten. Besonders wichtig sind diejenigen Pflichten, welche an eine empfindliche Strafe geknüpft sind. Dazu gehört, dass gewisse Mindestanforderungen an die Datensicherheit gewährleistet sind, ein Prozess zur Beantwortung von Auskunftsbegehren implementiert ist, die betroffenen Personen über die vorgenommenen Datenbearbeitungen gemäss den Mindestvorgaben informiert sind (z. B. in einer Datenschutzerklärung) oder dass beim Beizug von Dritten mit diesen ein Vertrag abgeschlossen wird, der die datenschutzrechtlichen Vorgaben abdeckt (z. B. bei der Nutzung von Clouddiensten). Neu sind auch die Pflichten zur Führung eines Verzeichnisses über alle Datenbearbeitungen oder zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und weitere.

## Keine Übergangsfrist

Übergangsfristen sind keine vorgesehen, d. h., die Pflichten müssen mit Inkrafttreten umgesetzt sein. Um den Pflichten Nachdruck zu verleihen, wurden die Sanktionen massiv verschärft. Vorgesehen sind strafrechtliche Sanktionen in Form einer Busse von bis zu CHF 250 000.–, welche auf private Personen – d. h. die im Unternehmen verantwortliche Person (i. d. R. Leitungspersonen) – abzielen. Möglich sind schliesslich weiterhin auch zivilrechtliche Klagen auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadenersatz.

Die Frage, ob das Thema Datenschutz für das einzelne Unternehmen relevant ist, kann meist mit einem klaren «Ja» beantwortet werden. Folglich sollte das Thema nicht (mehr) auf die lange Bank geschoben werden. Gefordert ist nun eine strukturierte Vorgehensweise, um während des noch verbleibenden Zeitfensters von wenigen Monaten die eigene Organisation fit zu trimmen. Der Countdown läuft unaufhaltsam. —

## NÄCHSTE SCHRITTE:

1. Vorbereitung (Sensibilisierung, Projektplanung)
2. Bestandesaufnahme (Ermittlung Status quo, Gap-Analyse)
3. Umsetzung (Priorisierung und Umsetzung der Massnahmen aus der Gap-Analyse)
4. Monitoring und Review (Monitoring aktueller Entwicklungen, periodische Schulung)

«Ab 1. September 2023 gilt das neue Datenschutzgesetz in der Schweiz. Was kommt auf mich zu?»



MARCO S. MEIER, MLaw, CIPP/E, hat seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Datenschutz- und Technologierecht sowie in technologiebezogenen Compliance-Fragen. Er ist Rechtsanwalt/Counsel bei Thouvenin Rechtsanwälte KLG, Zürich, [www.thouvenin.com](http://www.thouvenin.com)

Haben Sie Wunschthemen, die wir in dieser Rubrik behandeln sollten? Dann senden Sie uns diese an: [zurechtgefragt@archithema.ch](mailto:zurechtgefragt@archithema.ch)